



Importmanual

Leitfaden für den Import von Bioprodukten
zur Vermarktung mit der Knospe

Version 01.2024



Einführung

Bio Suisse hat mit der Knospe einen hohen Qualitätsstandard für Bioprodukte gesetzt. Das gilt auch für Importprodukte für den Knospe-Kanal, bei denen Bio Suisse sowohl für den Anbau wie auch für Handel und allfällige Verarbeitungsschritte eine Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien verlangt. Bei jeder Importcharge werden Warenfluss und die Einhaltung der Anforderungen für jede Stufe im Ausland durch Bio Suisse geprüft, bevor die Ware für die Knospe-Vermarktung freigegeben wird. Da dies für Sie als Importeure auch mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, stellen wir Ihnen dieses Importmanual* mit einem Formular zur Selbstkontrolle zur Verfügung. Mit diesem Formular können Sie selbst rasch herausfinden, welche Schritte vor dem geplanten Import vorzunehmen sind.

Beim Import von nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierten Erzeugnissen müssen ausserdem die Vorgaben der Schweizer Bio-Verordnung in jedem Fall erfüllt sein.

Die Anforderungen in Kürzestfassung

Für den Import von Bioprodukten zur Vermarktung mit der Knospe benötigen Sie:

- einen Lizenz- oder Produktionsvertrag mit Bio Suisse mit entsprechendem Anhang und einer Importbewilligung (vgl. Richtlinien [Teil I, Kap. 2](#));
- ein nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziertes Erzeugnis, respektive nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Lieferanten (alle beteiligten Stufen vom Anbau bis zum Export müssen nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein);
- eine chargenbezogene Bestätigung der Knospe-Konformität im Bio Suisse Supply Chain Monitor (SCM) [Teil V, Art. 5.1.4](#)

Sorgfaltspflicht Importierende:

Es obliegt den Lizenznehmenden sicherzustellen, dass der Warenfluss über alle Handels- und Verarbeitungsstufen bis zum Erzeuger der Rohware belegt werden kann. Alle entsprechenden Erzeuger, Handels- und Verarbeitungsstufen müssen zum Zeitpunkt des Warenflusses nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

*Im Zweifelsfall ist nicht die Zusammenfassung des Importmanuals verbindlich, sondern die integrale deutsche Version der Bio Suisse Richtlinien.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Grundvoraussetzungen	4
2. Auslandszertifizierung	5
3. Knospe-Bestätigung für importierte Bio Suisse Organic Produkte	6
4. Importeinschränkungen von Bio Suisse	7
5. Anforderungen der Bio-Verordnung	11
6. Direkt anerkannte Anbauverbände	12
7. Rückstandsanalysen beim Import von Bio Suisse Organic Produkten	14

1. Grundvoraussetzungen

Selbstkontrollformular

Frage	Dokument zur Verifizierung	Ja	Nein	Massnahmen:
1. Ist ein Knospe-Lizenz- oder Produktionsvertrag mit Bio Suisse vorhanden?	Knospe-Lizenz- oder Produktionsvertrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bei «Nein»: Kontakt mit Bio Suisse aufnehmen bzw. Gesuch einreichen*
2. Lizenznehmende: Ist das Produkt im Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführt?	Anhang zum Lizenzvertrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bei «Nein»: Lizenzgesuch einreichen*
3. Lizenznehmende: Ist im Anhang zum Lizenzvertrag beim Produkt das Feld «Import» markiert?	Anhang zum Lizenzvertrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bei «Nein»: Lizenzgesuch einreichen*
4. Verfügen ALLE Betriebe in der Warenflusskette (Anbau, Verarbeitung, Handel) über eine gültige Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien oder stammt die Rohware von einem direkt anerkannten Anbauverband (siehe Kapitel 6)?	Bio Suisse Zertifikat / Verbandszertifikat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bei «Nein»: Lieferanten müssen durch ICB AG oder bio.inspecta zertifiziert werden (siehe Kapitel 2, Auslandszertifizierung)

*Nützlicher Link:

<https://www.bio-suisse.ch/de/lizenz fuer die knospe.php>

e-mail: verarbeitung@bio-suisse.ch

2. Auslandzertifizierung

Zertifizierung von ausländischen Betrieben nach Bio Suisse Richtlinien

Die Zertifizierung von ausländischen Biobetrieben (Landwirtschaft, Wildsammlung, Aquakultur, Imkerei, Verarbeitung, Handel und Lagerung) nach Bio Suisse Richtlinien wird von den Schweizerischen Zertifizierungsstellen International Certification Bio Suisse AG (ICB, www.icbag.ch), Tochterfirma von Bio Suisse und von bio.inspecta (www.bio-inspecta.ch) ausgeführt.

ICB arbeitet mit regionalen und internationalen Kontrollstellen zusammen. Liste: www.icbag.ch> Kontrollstellen. bio.inspecta zertifiziert nur Betriebe, die von ihnen selbst oder von einer (von Bio Suisse) zugelassenen Kontrollstelle im Untervertrag kontrolliert werden. [Zur Liste](#)

Zertifizierungsstellen für Betriebe im Ausland

bio.inspecta AG Postfach 5070 Frick Tel. + 41 62 865 63 00 info@bio-inspecta.ch www.bio-inspecta.ch Akkreditierungsnummer: SCESp 0006	INTERNATIONAL CERTIFICATION BIO SUISSE AG Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel Tel. +41 61 385 96 50 info@icbag.ch www.icbag.ch Akkreditierungsnummer: SCESp 0120
---	---

Die Zertifizierung der ganzen Warenflusskette nach Bio Suisse Richtlinien ist die Voraussetzung für die Auslobung eines Produktes mit der Knospe.

Nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Betriebe ausserhalb der Schweiz dürfen die Bezeichnung und das Logo BIOSUISSE ORGANIC verwenden. Produkte, die für den Export in die Schweiz bestimmt sind, müssen auf Gebinden, Lieferscheinen, Rechnungen entsprechend bezeichnet werden. Auf Exportgebinden muss das Logo verwendet werden.

Wichtig: Innerhalb der Schweiz und beim Export aus der Schweiz darf BIOSUISSE ORGANIC (Bezeichnung und Logo) nicht verwendet werden.

Überblick der notwendigen Zertifizierung nach Art des Unternehmens, Anhang 3 zu [Teil V Art. 3.1.6](#)

3. Knospe-Bestätigung für importierte Bio Suisse Organic Produkte

Sämtliche Produkte, die in die Schweiz geliefert werden um mit der Knospe, der Marke von Bio Suisse vermarktet zu werden, müssen im SCM deklariert und durch Bio Suisse bestätigt werden.

<https://international.biosuisse.ch/de/homepage>.

- Im SCM muss der finanzielle Warenfluss vom Erzeuger der Rohware bis zum Schweizer Importeur abgebildet werden.
- Die Anmeldung des Imports im SCM erfolgt sobald die Ware in der Schweiz durch den Importeur verzollt wird (physischer Import).
- SCM Transaktionen müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Lieferung in die Schweiz an Bio Suisse gesendet werden.
- Bio Suisse bearbeitet Ihre Transaktionen innert 5 Arbeitstagen.

Ablauf im SCM:

1. Exporteure: Transaktion im SCM eröffnen und Angaben zum gelieferten Produkt deklarieren
 2. Importeure: Angaben in der Transaktion auf Vollständigkeit und Korrektheit prüfen
 3. Bio Suisse: Prüfen und Bestätigen der Knospe-Konformität. Die Bearbeitung von Transaktionen durch Bio Suisse findet innerhalb von 5 Arbeitstagen statt.
- Importeure sollten die Ware wenn möglich erst vermarkten, wenn Bio Suisse die Konformität bestätigt hat.
 - Einreichfrist für alle Lieferungen: Spätestens 6 Wochen nach dem Import.

TRACES:

Für Warenflüsse aus Drittländern (ausserhalb Europas), welche direkt in die Schweiz importiert werden, muss eine Kontrollbescheinigung in TRACES vorliegen. Dies wird im SCM unter C. Zusatzangaben abgefragt. Der Bio Suisse Organic Import wird im SCM von Bio Suisse erst bestätigt, wenn dieser Punkt mit «Ja» beantwortet werden kann.

Wichtiger Hinweis:

Die Bestätigung im SCM betrifft ausschliesslich die Konformität bzw. den Zertifizierungsstatus der betroffenen Betriebe im Warenfluss. Über allfällige (temporäre) Vermarktungssperren aufgrund anderer Vorkommnisse, wie z.B. Rückstände, wird von den zuständigen Stellen unabhängig vom SCM entschieden.

Informationen und Registration:

Weitere Informationen, Abläufe sowie SCM Anleitungen für Exporteure, Importeure und Kontrollstellen sind unter <https://international.biosuisse.ch/de/homepage> zu finden.

4. Importeinschränkungen von Bio Suisse

Bio Suisse schränkt die Knospe-Auszeichnungen von ausländischen Erzeugnissen ein. Die Importeinschränkungen sind in der Weisung «Importeinschränkungen von Bio Suisse», [Teil V, Kap. 2](#) geregelt:

Alle Importprodukte und Herkünfte, die nicht unter Kap. 2.1. "Spezifische Importeinschränkungen" beurteilt werden können oder Ausnahmen davon, werden mittels „Kriterien zur Beurteilung von Importprodukten“ unter Kap. 2.2 bewertet.

2. Importeinschränkungen von Bio Suisse

Die Importeinschränkungen basieren auf den [Grundsätzen und Zielen Teil V, Kap. 1](#). In dieser Weisung sind die einzelnen Importeinschränkungen im Detail geregelt.

2.1 Spezifische Importeinschränkungen

2.1.1 Priorität Inlandproduktion

Für Produkte, deren Versorgung durch Schweizer Produktion teilweise oder mehrheitlich abgedeckt werden kann bestehen folgende Importregelungen:

- Staatliche Importregelungen
- Produktspezifische Vereinbarungen Bio Suisse/Branche
- Einzelimportbewilligung Bio Suisse notwendig

Zugelassene Produkte/Einschränkungen werden in der laufend aktualisierten [Zulassungsliste](#) aufgeführt: <https://international.bio-suisse.ch/de/zulassungsliste.html>

2.1.2 Priorität Inlandverarbeitung

Der Import von Halbfabrikaten und vollständig verarbeiteten Produkten ist nur im Ausnahmefall erlaubt. Unter vollständig verarbeiteten Produkten fallen alle importierten Produkte, die vor der Abgabe an den Konsumenten nicht weiterverarbeitet werden müssen.

Vollständig verarbeitete Produkte und Halbfabrikate werden im Einzelfall geprüft (im Rahmen der Prüfung des Lizenzgesuches) und sind begründungspflichtig. Dazu gehören insbesondere auch Müllereiprodukte (inkl. Entspelzen von Dinkel), Alkoholika, Herstellen von Detailhandelspackungen und Mischen von mehreren Zutaten.

Vom Prinzip des Schutzes der schweizerischen Verarbeitung kann abgewichen werden, wenn das Verarbeitungsprodukt die Attraktivität des Knospe-Sortiments im Gesamtinteresse erweitert, die Konsumentenerwartungen nicht enttäuscht werden und in der Schweiz kein Verarbeitungsbetrieb die entsprechenden Produkte herstellen kann.

Spezialitäten mit AOP/GUB-Anerkennung oder anderer eindeutiger Ursprungsbezeichnung haben dabei Vorrang.

Besteht in der Schweiz nur eine Alternative zur Herstellung des entsprechenden Produktes, so kann Bio Suisse fallweise auch ausländische Betriebe zur Ergänzung zulassen.

Für importierte Monoprodukte sind einfache Verarbeitungen direkt im Herkunftsland zur Erhaltung der Produktqualität möglich. Dies sind z. B. trocknen, tiefkühlen, entkernen, reinigen, sortieren, pressen, abfüllen und abpacken in Grossgebinde.

Zugelassene Produkte/Einschränkungen werden in der laufend aktualisierten [Zulassungsliste](#) aufgeführt.

2.1.3 Priorität Frischprodukte aus Europa und den Mittelmeer-Anrainerstaaten

Frischprodukte (Frischobst, -gemüse, -kräuter, -pilze) sowie Fruchtsäfte, Pulpe und tiefgekühlte Produkte, die von ausserhalb Europas oder den Mittelmeer-Anrainerstaaten (MAS) importiert werden sollen, können nur im Ausnahmefall mit der Knospe ausgezeichnet werden.

Ausnahmen sind Erzeugnisse, welche aus klimatischen Gründen nicht oder nicht ausreichender Menge in Europa (siehe Karte am Ende dieser Weisung) oder MAS angebaut werden können. Die Ausnahmen werden anhand der Kriterien unter Teil V, Kap. 2.2 geprüft.

Zugelassene Produkte/Einschränkungen werden in der laufend aktualisierten [Zulassungsliste](#) aufgeführt.

2.1.4 Priorität Futtermittel aus Europa

Seit 01.01.2019 müssen Knospe-Futtermittel in der Regel aus europäischer Produktion stammen (Länder gemäss Karte am Ende dieser Weisung). Davon ausgenommen sind die Nebenprodukte der inländischen Lebensmittelindustrie aus importierten Rohwaren von ausserhalb Europas. Ausnahmegewilligungen für Knospe-Futter von ausserhalb Europas können bei Bio Suisse beantragt werden. Ausnahmegewilligungen werden anhand der Kriterien unter Teil V, Kap. 2.2 geprüft.

Zugelassene Produkte/Einschränkungen werden in der laufend aktualisierten [Zulassungsliste](#) aufgeführt.

2.2 Kriterien zur Beurteilung von Importprodukten

Produkte und Herkünfte, die nicht unter «Spezifische Importeinschränkungen» Teil V, Kap. 2.1 fallen, werden anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien beurteilt. Die Kriterien dienen auch zur Beurteilung von Ausnahmen zu den «Spezifischen Importeinschränkungen» Teil V, Kap. 2.1. Die gemäss Funktionsbeschrieben zuständigen Organe von Bio Suisse entscheiden anhand dieser Kriterien systematisch darüber, welche Importprodukte mit der Knospe ausgezeichnet werden dürfen. Entscheidend ist jeweils die Gesamtbewertung über alle Kriterienblöcke a – e und Grundvoraussetzung ist immer die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien.

a. Verfügbarkeit Schweiz

Bewertungsgrundsatz: Je grösser die Verfügbarkeit in der Schweiz, desto eher beurteilt Bio Suisse ein Importprodukt als imagekritisch. Entscheidend ist die Gesamtbewertung.

Kriterien:

- Anbau/Herstellung in der Schweiz
- Menge/Saisonalität (z. B. generell, jährliche Schwankungen, Projekte zur Produktionsförderung)
- Produkteigenschaften (Qualität etc.)

b. Sortimentspolitik

Bewertungsgrundsatz: Je bereichernder für das Sortiment und je höher das Potenzial für die Steigerung des Absatzes von Schweizer Knospe-Produkten, desto positiver die Bewertung. Entscheidend ist die Gesamtbewertung.

Kriterien:

- Attraktivität Knospe-Sortiment
- Sichtbarkeit Knospe am Verkaufspunkt
- Einfluss auf Absatzpotenzial Schweizer Knospe-Produkte (z. B. Importprodukt als Bestandteil von verarbeitetem Produkt)
- Marktpotenzial des Importproduktes (z. B. generell, Marktnische/-lücke)
- Konventionelles/EU-Bio-Alternativprodukt

c. Verfügbarkeit Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten

Bewertungsgrundsatz: Gemäss dem Grundsatz, dass Importe aus dem nahegelegenen Ausland bevorzugt werden sollen, werden lange Transportdistanzen als kritisch angesehen. Je grösser die Verfügbarkeit in Europa (siehe Karte am Ende dieser Weisung) und Mittelmeer-Anrainerstaaten (MAS), desto eher beurteilt Bio Suisse deshalb ein Importprodukt aus fernerer Ländern als imagekritisch. Entscheidend ist die Gesamtbewertung.

Kriterien:

- Anbau/Herstellung in Europa/MAS möglich
- Menge/Saisonalität (z. B. generell, jährliche Schwankungen, Projekte zur Produktionsförderung)
- Produkteigenschaften (Qualität etc.)

d. Nachhaltigkeit bei Produkten von ausserhalb Europas oder den Mittelmeer-Anrainerstaaten

Bewertungsgrundsatz: Je höher die Verfügbarkeit des Produkts aus Europa und den Mittelmeer-Anrainerstaaten (MAS), desto eher müssen sich die Produktionsbetriebe und -projekte von ausserhalb durch Nachhaltigkeitsleistungen auszeichnen, die über die Bio Suisse Richtlinien hinausgehen. Wenn ein Produkt in Europa/MAS nicht verfügbar ist, wird auf die Prüfung von zusätzlichen Nachhaltigkeitsleistungen in der Regel verzichtet. Entscheidend ist die Gesamtbewertung.

Kriterien:

A: Ökologie

- Wasser (Region, Betrieb, produktbezogen)
- Klima (Treibhausgasausstoss)
- Material- und Energieverbrauch (z. B. Transport, Energie- und Materialverbrauch)
- Boden (z. B. Bodenfruchtbarkeit, Erosion)
- Biodiversität

B: Gute Unternehmensführung

- Unternehmensführung & Nachhaltigkeitsmanagement (z. B. schriftliche Verpflichtungen, Nachhaltigkeitsengagement, Zusatzzertifizierung wie z. B. FairTrade)
- Risikomanagement (z. B. bzgl. interne/externe Risiken, Arbeitssicherheit)
- Unternehmensverantwortung, Partizipation und Transparenz (z. B. Konfliktprävention, Besitzverhältnisse)
- Nachhaltigkeitsengagement (z. B. soziale, kulturelle und ökologische Infrastruktur für Mitarbeitende und Angehörige)

C: Ökonomische Resilienz

- Lokale Wirtschaft (z. B. Betriebsstruktur: Kleinbetrieb, Kooperative, Grosskonzern; Rechtsform)

D: Sozial & Fair

- Soziale Verantwortung (Grundlage: «Soziale Verantwortung» [Teil V Kap. 3.3](#))
- Verantwortungsvolle Handelspraxis (Grundlage: «Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Handelspraxis beim Import von Knospe-Produkten»; langjährige Handelsbeziehungen, Abnahmegarantien, faire und transparente Verhandlungspraktiken und Konditionen, Engagement des Importeurs)

e. Glaubwürdigkeit

Bewertungsgrundsatz: Produkt und Herkunft werden auf ihr Risiko analysiert, der Glaubwürdigkeit der Knospe zu schaden. Je höher das Risiko, die Glaubwürdigkeit zu gefährden, desto eher beurteilt Bio Suisse ein Importprodukt als imagekritisch. Entscheidend ist die Gesamtbewertung.

Kriterien:

- Erwartungen an die Knospe (z. B. von Konsumenten und Bio Suisse Produzenten)
- Wahrhaftigkeit
- Ökologie (z. B. Transportdistanz, Ressourcenverbrauch, Verpackung)
- Saisonalität
- Sozial und Fair (z. B. Anbauregionen/Produkte, die kritisch wahrgenommen werden)
- Politisches Umfeld (z. B. Konfliktgebiete, Korruption im öffentlichen Sektor)
- Kritische Rohstoffe (z. B. Produkte, die in Öffentlichkeit/Medien kritisch beleuchtet werden)



Definition Europa:

5. Anforderungen der Bio-Verordnung

Grundvoraussetzung für den Import von Bioprodukten ist die Erfüllung der Schweizerischen Bio-Verordnung. Gemäss Bio-Verordnung müssen für den Import von biologischen Produkten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Erzeugnisse aus einem Land der Länderliste (Argentinien, Australien, Chile, Costa Rica, EU-Mitgliedstaaten, Indien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Tunesien, USA):
 - Die Zertifizierung muss durch eine auf der Länderliste (Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft) aufgeführte Kontrollstelle ausgeführt werden.
2. Erzeugnisse aus einem anderen Land:
 - Die Zertifizierung muss durch eine von der EU oder vom BLW anerkannte Zertifizierungsstelle oder Kontrollbehörde ausgeführt werden.

Kontrollbescheinigungen

Für Importe aus allen Ländern ausserhalb der EU-Mitgliedstaaten gilt eine Kontrollbescheinigungspflicht. Die Kontrollbescheinigung wird im Informationssystem Traces der EU ausgestellt (siehe Bio-Verordnung, Art 24 und Bio-Verordnung WBF, Art.16a-f).

Die Kontrollbescheinigung muss ausgestellt werden:

- a. von der Behörde oder Zertifizierungsstelle des Erzeugers oder Verarbeiters;
- b. sofern nicht der Erzeuger oder Verarbeiter selbst, sondern ein anderes Unternehmen den letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung ausführt: von der Behörde oder der Zertifizierungsstelle dieses Unternehmens.

Import und Vermarktung von Produkten hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft

Importe von Produkten aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft sind stark eingeschränkt. Die Einschränkungen sind in der Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft aufgeführt.

Kontakt

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
 Sektion Qualitäts- und Absatzförderung
 Schwarzenburgstrasse 165
 3003 Bern
 Tel. 058 462 25 11
 Fax 058 462 26 34
 E-Mail info@blw.admin.ch
 Internetseite www.blw.admin.ch

Nützliche Links

Bio-Verordnung	www.admin.ch/ch/d/sr/c910_18.html
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft	www.admin.ch/ch/d/sr/c910_181.html
Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft	www.admin.ch/ch/d/sr/c910_184.html

6. Direkt anerkannte Anbauverbände

Bio Suisse kann neben Einzelbetrieben auch Produkte von Anbauverbänden anerkennen, deren Richtlinien als gleichwertig mit den Bio Suisse Richtlinien beurteilt wurden. Bio Suisse entscheidet im Einzelfall, ob ein Anbauverband direkt anerkannt werden kann. Hauptkriterium dabei ist, dass die Verbandsrichtlinien und die Anerkennungspraxis des Verbandes als gleichwertig mit den Richtlinien und der Anerkennungspraxis von Bio Suisse anerkannt werden.

Bei einem positiven Entscheid schliesst Bio Suisse mit dem Anbauverband eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab, in welcher die Details der Zusammenarbeit geregelt sind.

Von den im Anhang 4 zu [Teil V Art. 3.1.7](#) aufgeführten Anbauverbänden zertifizierte Erzeugnisse werden von Bio Suisse direkt anerkannt, unter folgenden Bedingungen:

- Es handelt sich um pflanzliche Erzeugnisse;
- Es handelt sich um Rohprodukte oder um im Auftrag des Anbauers gelagerte oder weiterverarbeitete Rohprodukte ohne weitere Zutaten oder Zusatzstoffe.
- Dem Anbaubetrieb nachgelagerte Verarbeitungs- und Handelsunternehmen müssen nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

Von den Anbauverbänden anerkannte Lohnlager fallen generell unter die Direktanerkennung und müssen nicht gemäss Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

Verband	Einschränkungen
<p>Erde & Saat Ritterstrasse 8, A-4451 Garsten, Tel. 0043 7252 21 221 E-mail: kontakt@erde-saat.at, www.erde-saat.at</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pilzproduktion • Zierpflanzenproduktion • Gewächshausproduktion <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Österreich.</p>
<p>BIO AUSTRIA Auf der Gugl 3, A-4021 Linz, Tel. 0043 732 654 884 E-mail: office@bio-austria.at, www.bio-austria.at</p>	<p>Einreichen des BIO AUSTRIA-Chargen-/Handels-/Produktzertifikates ist obligatorisch.</p> <p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pilzproduktion <p>Erzeugnisse von BIO AUSTRIA Mitgliedsbetrieben in Österreich oder in Nachbarstaaten.</p>
<p>Biopark e.V. Rövertannen 13, D-18273 Güstrow Tel. 0049 3843 24 50 30 E-mail: info@biopark.de, www.biopark.de</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewächshausproduktion • Zierpflanzenproduktion • Rebbau <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland.</p>
<p>Verbund Ökohöfe e.V. Windmühlenbreite 25d, D-39164 Wanzleben, Tel. 0049 392 095 379 9 E-mail: verbund-oekohoefe@tonline.de www.verbund-oekohoefe.de</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pilzproduktion • Zierpflanzenproduktion • Rebbau <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland.</p>
<p>Biokreis e.V. Stelzlhof 1, D-94034 Passau, Tel. 0049 851 756 500 E-mail: info@biokreis.de, www.biokreis.de</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pilzproduktion • Zierpflanzenproduktion <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland.</p>
<p>Bioland e.V. Kaiserstr. 18, D-55116 Mainz, Tel. 0049 613 123 979 0 E-mail: info@bioland.de, www.bioland.de</p>	<p>Erzeugnisse von Bioland e.V. Mitgliedsbetrieben in Deutschland und auf ihren grenznahen Flächen im Ausland oder in Italien (Südtirol).</p>
<p>Demeter e.V. Brandschneise 1, D-64295 Darmstadt, Tel. 0049 615 584 690 E-mail: info@demeter.de, www.demeter.de</p>	<p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland.</p>
<p>Gäa e.V. Brockhausstrasse 4, D-01099 Dresden, Tel. 0049 351 401 238 9 E-mail: info@gaea.de, www.gaea.de</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zierpflanzenproduktion <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland.</p>
<p>Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V. Kleinhaderner Weg 1, D-82166 Gräfelfing, Tel. 0049 898 980 820 E-mail: naturland@naturland.de, www.naturland.de</p>	<p>Ausgeschlossene Produktionsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewächshausproduktion <p>Gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus Deutschland.</p>

7. Rückstandsanalysen beim Import von Bio Suisse Organic Produkten

Anhang 1 zu [Teil V, Kap. 3.8](#)

Für folgende Kulturen, bzw. Herkünfte besteht ein erhöhtes Risiko:

- GVO bei Soja, Mais, Raps und anderen GVO-kritischen Kulturen
- Organochlorkontaminanten bei Kürbiskernen und Kürbiskernprodukten
- Radioaktivität bei Produkten aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen
- Pestizide bei Produkten aus Ukraine, Russland, Kasachstan, China und Moldawien
- Pestizide bei Produkten aus Indien

1. Allgemeine Anforderungen

- Die Analyseproben müssen von der effektiv importierten Ware gezogen werden. Dafür muss eine der folgenden Varianten befolgt werden:
 - Variante 1 Probenahme in der Schweiz: Einzel-Analysen übers Jahr verteilt oder Sammel-Analysen mindestens einmal pro Kalenderjahr, zusammengesetzt aus sinnvollen Einheiten des gleichen Produkts und gleicher Herkunft. Es ist sicherzustellen, dass im Falle eines Rückstandes Analysen der einzelnen Lieferungen durchgeführt werden können.
 - Variante 2 Probenahme beim Exporteur (letzte Stelle vor dem direkten Import in die Schweiz): Die Probenahme erfolgt durch eine unabhängige Stelle (ohne geschäftliches Interesse an der betreffenden Ware) und ist repräsentativ für das entsprechende Lot. Die Ware wird in dem Verarbeitungs- und Verpackungszustand beprobt, wie sie direkt in die Schweiz exportiert wird. Bei dieser Variante sind keine Sammelanalysen erlaubt.
- Für beide Varianten gilt: Die Analysen müssen in einem Labor in der Schweiz oder in einem vom Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. anerkannten Labor durchgeführt werden (akkreditiertes Labor mit Methoden im akkreditierten Bereich des Labors, z. B. ISO 17025). Dies gilt auch für GVO- und Radioaktivitätsanalysen, obwohl für diese Methoden keine spezifische Anerkennung des BNN besteht.
- Der Analysebericht muss der importierten Ware, z. B. unter Angabe der Lotnummern, eindeutig zugewiesen werden können.
- Positive Analyseresultate müssen unverzüglich der Zertifizierungsstelle (gemäss Vertrag mit der Zertifizierungsstelle) und Bio Suisse (mittels Formulars zur Meldung von Rückständen; siehe unter www.bio-suisse.ch) gemeldet werden.
- Der Importeur ist für die Einhaltung dieser Anforderungen verantwortlich.
- Falls das beschriebene Vorgehen in Einzelfällen nicht umsetzbar ist, sind im Voraus Ausnahmegewilligungen auf Anfrage möglich.
- Die Erfüllung allfälliger Analysevorgaben gemäss Schweizer oder ausländischen Gesetzen bzw. Bio-Verordnungen stellen immer die Voraussetzung für die Vermarktung mit der Knospe dar. Die Anforderungen in diesem Anhang gelten zusätzlich. Gemäss solchen Vorgaben durchgeführte Analysen werden jedoch im Hinblick auf die Bio Suisse Anforderungen angerechnet.

Anforderungen an die Dokumentation der Analysen

Die Einhaltung aller Anforderungen wird periodisch angefragt und überprüft. Folgende Unterlagen müssen vorliegen und auf Nachfrage eingereicht werden können:

- Alle Analyseresultate, inklusive Nachweis, dass alle Anforderungen an die Analytik (Bestimmungsgrenze (limit of quantification, LOQ), Wirkstoffliste, etc.) eingehalten wurden.
- Beschreibung der Probenahme; Mindestangaben:
 - Datum der Probenahme
 - Wer die Probe gezogen hat

- Wo die Probenahme stattfand (vor oder nach Annahme, nach Verarbeitung, nach Umpacken etc.)
- Wie die Probe gezogen wurde (repräsentativ vs. zufällig/gezielt)

2. Spezifische Anforderungen

2.1 GVO Kulturen

a) Soja, Mais und Raps

Von jeder Importcharge bzw. Lieferung von Soja (inkl. Sojadrink), Mais und Raps sowie deren Erzeugnissen aus allen Ländern müssen Proben mittels eines GVO-Screenings analysiert werden.

b) Andere kritische Länder und Kulturen bezüglich GVO

Bei anderen Produkten von GVO-kritischen Ländern und Kulturen gemäss der Liste im [Anhang 1 zu Teil V Art. 4.2.2.5: Liste der GVO-kritischen Länder und Kulturen, Teil V, Seite 42](#), deren Erzeugnissen müssen Proben mittels eines GVO-Screenings analysiert werden. Proben wie folgt ziehen:

- Bei bestätigtem „a“ und wahrscheinlichem „b“ Anbau und möglicher Kreuzung „x“ von jeder Importcharge
- Wo noch kein Anbau bekannt, jedoch Zulassung vorhanden „c“: mindestens eine Stichprobe bei einer Importcharge pro Jahr und Land

c) Stark verarbeitete Produkte

Bei Importen von stark verarbeiteten Produkten, bei denen die DNA aufgrund der Verarbeitung teilweise oder ganz degradiert ist, muss der Herstellungsbetrieb die GVO-Freiheit der Rohware belegen können. Dies wird im Rahmen der jährlichen Bio Suisse Zertifizierung des Herstellungsbetriebes überprüft.

Beispiele dafür sind:

- Raffiniertes Öl aus Raps, Mais oder Soja
- Maiswaffeln
- Maisstärke/Wachsmaisstärke
- Sojalecithin und Sojasauce
- Extrudate, Glukose, Maltose, Dextrose aus Mais
- Rohrzucker, Melasse und Instantkaramell aus Zuckerrohr, Rum

d) Anforderungen an die Analytik und Analysemethode

Die Nachweis-/Detektionsgrenze der Analyse-Geräte muss sowohl bei qualitativen PCR-Analysen (35S-Promotor und NOS-Terminator) als auch bei quantitativen PCR-Analysen wenigstens 0,1 % betragen. Werden bei der qualitativen PCR-Analyse GVO nachgewiesen, muss eine quantitative PCR-Analyse und eine Identifizierung durchgeführt werden.

2.2 Kürbiskerne und Kürbiskernprodukte

Von jeder Importcharge Kürbiskerne und Kürbiskernprodukte (ausgenommen Saatgut, das nicht zum Verzehr bestimmt ist) müssen Proben zur Untersuchung auf Organochlorkontaminanten gezogen werden:

- Anforderungen an die Analytik: LOQ \leq 0,01 mg/kg
- Die Probe ist auf folgende Organochlorkontaminanten zu untersuchen: Aldrin, DDD-Isomere, DDE-Isomere, DDT-Isomere, Dicofol, Dieldrin, Endosulfan-Isomere inkl. Endosulfansulfat, Endrin, HCB, HCH-Isomere (ausser Lindan), Lindan (gamma-HCH), Tetradifon. Bei den Isomeren müssen alle vorhandenen Isomere getestet werden.

2.3 Produkte aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen

Für Produkte aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen (z. B. Tschernobyl, Fukushima) müssen Radioaktivitätsanalysen gemäss den Anforderungen im separaten Dokument [«Analyseanforderungen bei Knospe-Produkten aus Einflussgebieten von Reaktorunfällen»](#) gemacht werden.

2.4 Produkte aus Ukraine, Russland, Kasachstan, China und Moldawien

Produkte aus der Ukraine, Russland, Kasachstan, China und Moldawien müssen zusätzliche Anforderungen erfüllen. Für jede Importcharge der aufgeführten Produkte sind folgende Analysen durchzuführen (gem. Gesetz durchgeführte Analysen werden im Hinblick auf die Bio Suisse Anforderungen angerechnet):

- Pestizid-Screening (polare und apolare Pestizide, massenspektrometrische Detektoren, z. B. LC-MS/MS, GC-MS/MS etc.); mindestens 300 Wirkstoffe: alle Produkte
- Phosphan (Phosphorwasserstoff) – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: alle Produkte, ausgenommen Frischprodukte, tiefgekühlte Ware und Öl
- Glyphosat (inkl. AMPA) – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Getreide und Ölsaaten (inkl. Soja)
- Chlormequat und Mepiquat – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Getreide (ausser Mais und Hirse), Leinsamen, Raps, Sonnenblumenkerne, Soja
- Saure Herbizide („Phenoxyalkancarbonsäuren“), inkl. alkalischer Hydrolyse – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen, Raps, Soja, Weizen
- Nikotin – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Gojibeeren aus China

2.5 Produkte aus Indien

Produkte aus Indien sowie deren Erzeugnisse müssen gemäss folgender Liste auf Rückstände analysiert werden.

Für jede Importcharge der aufgeführten Produkte sind folgende Analysen durchzuführen (gem. Gesetz durchgeführte Analysen werden im Hinblick auf die Bio Suisse Anforderungen angerechnet):

- Pestizid-Screening (polare und apolare Pestizide, massenspektrometrische Detektoren, z. B. LC-MS/MS, GC-MS/MS etc.); mindestens 300 Wirkstoffe: Sesam, Soja, Leinsamen, Reis, Linsen und Gewürze
- Ethylenoxid (Summe aus Ethylenoxid und 2-Chlorethanol, ausgedrückt als Ethylenoxid) – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: alle Produkte (ausser tiefgekühlte Früchte und Konserven)
- Phosphan (Phosphorwasserstoff) – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen, Sesam, Soja, Reis, Linsen und Gewürze; ausgenommen Öl
- Glyphosat (inkl. AMPA) – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Soja und Leinsamen
- Chlormequat und Mepiquat – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Soja und Linsen
- Paraquat – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Linsen
- Saure Herbizide („Phenoxyalkancarbonsäuren“), inkl. alkalischer Hydrolyse – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen, Soja, Sesam und Linsen
- Nikotin – LOQ ≤ 0,01 mg/kg: Leinsamen